

Nachbarliches Abwehrrecht gegen Sperrzeitverkürzung

1. Das öffentliche Bedürfnis an einer Verkürzung der Sperrzeit (§ 18 GastG) setzt auch voraus, daß diese nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führt. Insoweit hat § 18 Abs. 1 GastG drittschützende Wirkung.

2. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen kann auch der hervorgerufene Lärm durch Gäste auf dem Weg von und zu der Gaststätte gehören, sofern er einen erkennbaren Bezug zu dem Betrieb hat. Dies kann auch bei Verkehrslärm der Fall sein, solange die Gäste nicht mehr bzw. noch nicht in den allgemeinen Straßenverkehr eingegliedert sind.

Überschrift und Leitsatz

[Bundesverwaltungsgericht 1. Senat 1 C 10/95, 07.05.1996](#)

Eigene Anmerkung zum besseren Verständnis:

Der erste Satz in Punkt 1. sagt aus: Erst wenn klar ist, dass dadurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten, kann ein öffentliches Bedürfnis berücksichtigt werden. Anders ausgedrückt: Öffentliches Bedürfnis und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Der zweite Satz in Punkt 1. sagt: Deshalb regelt § 18 des GastG nicht nur das Verhältnis zwischen Stadt und Gastwirtschaft, sondern er regelt auch den Schutz der Nachbarn.
